



Stundung von Versicherungsbeiträgen wegen Verringerung meiner Einkünfte

Name	VSNR – Geburtsdatum
Adresse	

Ich beantrage die teilweise Stundung der gemäß § 25a Abs.1 Z. 2 GSVG für das Jahr vorläufig ermittelten Beiträge.

Meine Einkünfte aus der die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit haben sich gegenüber den im herangezogenen Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Einkünften verringert.

Die Einkünfte werden im oben angeführten Jahr voraussichtlich

..... **Euro**

ausmachen. Dieser Betrag versteht sich als voraussichtliche **Summe aus den Einkünften** (z.B. Ergebnis der Einnahmen-/Ausgabenrechnung) **und den vorgeschriebenen Pensions- und Krankenversicherungsbeiträgen.**

Ich nehme zur Kenntnis, dass

- ✓ nach Vorliegen des rechtskräftigen Einkommensteuerbescheides die endgültige Feststellung der Beitragsgrundlage unter Berücksichtigung der Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit und der in diesem Jahr vorgeschriebenen Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge erfolgt. Durch eine zu weit gehende Stundung kann unter Umständen eine nicht unbeträchtliche Nachbelastung von Versicherungsbeiträgen entstehen.
- ✓ im Pensionsfall noch vorläufige Beitragsgrundlagen als endgültige Beitragsgrundlagen gelten und für die Berechnung der Pension heranzuziehen sind. Die Stundung der vorläufigen Beiträge muss in diesem Fall aufgehoben werden, d.h. der gestundete Betrag ist (um pensionsrechtliche Nachteile zu vermeiden, möglichst vor dem Pensionsstichtag) nachzuzahlen.
- ✓ allenfalls gemeinsam mit den GSVG-Krankenversicherungsbeiträgen vorgeschriebene Beiträge zur Unternehmervorsorge aus technischen Gründen ebenfalls gestundet werden. Die Stundung dieser Beiträge wird jedoch im 4. Quartal 2008 aufgehoben, wodurch es in diesem Quartal zu einer diesbezüglichen Beitragsnachbelastung kommt.

.....
Datum

.....
Unterschrift